

die Staatscasse entstehenden erhöhten Besoldungsaufwand, die Aufhebung früher bestandener Behörden, namentlich der Büchercommission, die Sichtung dessen, was von den frühern, im Eingange der Verordnung ausdrücklich als gesetzliche anerkannten Bestimmungen noch gültig bleiben oder als abgeschafft zu betrachten sein soll, die Ausdehnung mehrerer, früher allerdings bereits bestandener Strafbestimmungen auf Contraventionen gegen die zum Theil ganz neuen Bestimmungen der Verordnung, die durch die Zusicherung einer Entschädigung bei Confiscation von der Censur genehmigter Schriften auf der einen Seite der Staatscasse auferlegte Verbindlichkeit, auf der andern Seite aber wiederum den Verlegern abgesprochene Vergütung des bezahlten Honorars, endlich die den Buchdruckern und Verlegern auferlegten, theils neuen, theils gegen die bisherigen Bestimmungen erhöhten Leistungen.

Die Deputation ist auf das Lebhafteste von der Wichtigkeit dieser ihrer Ansicht überzeugt und bereit, solche für jeden einzelnen Punct mit speciellen Gründen zu unterstützen. Wenn es indessen anerkannt eine der schwierigsten Aufgaben des constitutionellen Lebens ist, nicht nur in thesi eine feste Grenze zwischen Gesetz und Verordnung zu finden, sondern solche auch im concreten Falle richtig anzuwenden, so dürfte bei der hierunter obwaltenden großen Verschiedenheit der Ansichten auf keine Weise vorauszusetzen sein, daß es irgend in der Absicht des Ministeriums gelegen habe, bei Erlassung der Verordnung vom 13. October 1836 die ständische Wirksamkeit da auszuschließen, wo sie der Verfassung gemäß einzutreten hat. Theils hierin aber, theils in dem mittelst des Decrets vom 27. Februar l. J. erfolgten Auerkennnisse des Umstandes, daß die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels nur durch Gesetz neu oder definitiv geordnet werden können, und in der zugleich erteilten Zusicherung, einen diesfalligen Gesetzentwurf an die nächste Ständeversammlung zu bringen, liegt, nach der Ueberzeugung der Deputation, jede wünschenswerthe Sicherstellung gegen nachtheilige Consequenzen, die aus dem Inhalte der Verordnung vom 13. October v. J. gezogen werden könnten.

Dessenungeachtet würde es allerdings wünschenswerth sein, schon jetzt ein Pressegesetz zu berathen und dadurch die in das Gebiet der Gesetzgebung gehörenden Bestimmungen der in Frage befangenen Verordnung entweder auf dem verfassungsmäßigen Wege sanctionirt oder abgeändert zu sehen; allein es gestattet dies der herannahende Schluß des Landtags nicht mehr, da diese Angelegenheit (wie bei ihrer Wichtigkeit, Schwierigkeit und den eingetretenen Verhältnissen sehr erklärlich ist) in der II. Kammer einen Zeitaufwand von fast 7 Monaten erfordert hat, und auch die Deputation im Drange anderer, noch nicht an die II. Kammer gelangter und daher vorzüglich zu beschleunigender Berathungsgegenstände erst nach Verlauf von fast 2 Monaten gegenwärtigen Bericht zu übergeben vermag. Kann nun aber jetzt ein neues Pressegesetz nicht mehr vorgelegt, berathen und zum Abschlusse gebracht werden, so bleiben nur noch drei Wege übrig, entweder nämlich darauf anzutragen, daß die Verordnung vom 13. October v. J. ganz aufgehoben werde, und die vorherbestandene Einrichtung wieder ein-

trete, oder die Petition ganz auf sich beruhen, also die Verordnung stillschweigend fortbestehen zu lassen, oder sich zwar nicht gegen die fortdauernde Gültigkeit der Verordnung im Allgemeinen zu erklären, jedoch auf eine Modification der bedenklich oder minder angemessen erscheinenden Bestimmungen derselben anzutragen.

Der erste dieser Wege erregt ein doppeltes Bedenken. Einmal hat es nach Inhalt der Verordnung wegen Bildung der Ministerial-Departements vom 7. November 1831 vom Anfange an in der Absicht gelegen, die Censurangelegenheiten auf das Ministerium des Innern zu übertragen, sobald die erforderlichen Organe für dasselbe gebildet sein würden, und es kann eine längere Verzögerung dieser Maßregel um so weniger als zweckmäßig erscheinen, da die gesammte übrige mit dem Censurwesen in so naher Verbindung stehende Preßpolizei zum Ressort dieses Ministeriums gehört; auf der andern Seite aber enthält die vorgedachte Verordnung auch einzelne Bestimmungen, welche man für einen Fortschritt zum Bessern ansehen muß, und deren Einführung man nur ungern noch Jahre lang verschoben sehen könnte. Die Deputation rechnet dahin besonders die Verweisung der Censurangelegenheiten in mittler Instanz an collegiale Behörden, die Haltung eines Bücherverzeichnisses, die §. 52 und 59 zu findenden Bestimmungen wegen unentgeltlicher Aufnahme von Berichtigungen in Zeitschriften und Ausmittelung der ungenannten Verfasser beleidigender Aufsätze und einiges Andere. Wie sie sich sonach, zumal da, wie oben gezeigt worden, nachtheilige Consequenzen nicht besorgt werden können, für den ersten jener drei Wege nicht zu erklären vermag, so kann sie auch den zweiten nicht zur Annahme empfehlen. Der vorliegende Gegenstand ist viel zu wichtig, die eingereichte Petition hat zu viel für sich, als daß die Ständeversammlung es für angemessen halten sollte, sie ganz mit Stillschweigen zu übergehen und dadurch zu erkennen zu geben, wie sie mit der erlassenen Verordnung allenthalben einverstanden sei, oder dieselbe mindestens nicht für wichtig genug halte, sich darüber auszusprechen. Es würde dies minder bedenklich sein, wenn der Gegenstand gar nicht zur Sprache gelangt wäre; da er aber einmal angeregt worden ist, so würde das Schweigen der Kammern, oder die bloß gelegentliche Erwähnung der Sache beim Budget allerdings zu irrigen Schlussfolgerungen Veranlassung geben, und die Deputation kann deshalb nur den dritten der oben angegebenen Wege anrathen, den auch die II. Kammer fast einstimmig betreten hat.

Ob und in welcher Weise er aber einzuschlagen sein wird, das muß freilich zunächst noch von dem Geiste der Verordnung vom 13. October 1836 abhängen, und dies führt die Deputation ad C. auf den dritten von den Petenten angeführten Grund, daß nämlich diese Verordnung mit dem Grundsätze, die Presse solle, so weit es die Bundesgesetze gestatten, frei sein, im Widerspruche stehe. — Wenn sich die Deputation bereits oben dahin ausgesprochen hat, daß wesentlich veränderte Grundsätze hinsichtlich der Preßpolizei und Censur ohne Mitwirkung der Stände nicht eingeführt werden können, so scheint es hier nur darauf anzukommen,